

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 5 (1876)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsfern fünften, das Jahr 1876 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir gedenken hier zunächst der Vereinbarung, welche in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. Dezember 1873 betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den Italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino unter dem 11. Juni 1876 zwischen der Verwaltung der Gotthardbahn und derjenigen der Oberitalienischen Bahnen hinsichtlich des Betriebes der internationalen Station Chiasso abgeschlossen und der Genehmigung des Schweizerischen Bundesrates sowie der Italienischen Regierung unterbreitet worden ist.

Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Herstellung der internationalen Station Chiasso in ihrem ganzen Umfang ist Sache der Gotthardbahngesellschaft. Sie besorgt daher die Errichtung sowohl der provisorischen als der definitiven Bauten und Anlagen gemäß den von den beiderseitigen Staatsbehörden genehmigten Plänen und legt die hiefür erforderlichen Kapitalien aus. Bei der Ausmittlung des Baukapitales sind neben den Kosten der Herstellung der provisorischen und der definitiven Bauten und Anlagen auch die während der Bauzeit erlaufenen Zinsen zu 6% per Jahr in Rechnung zu bringen.

Die internationale Station Chiasso reicht von der Landesgrenze zwischen der Schweiz und Italien bis zum Ende des Ausziehgeleises in der Richtung nach der Station Valerna. Sie zerfällt sowohl in ihrer provisorischen als in ihrer definitiven Gestaltung in drei Abtheilungen, von denen die erste den beiden Bahnverwaltungen zur gemeinschaftlichen Benutzung zu dienen hat, während die zweite der Gotthardbahn und die dritte den Oberitalienischen Bahnen zum ausschließlichen Gebrauche vorbehalten bleibt.

Die Gotthardbahngesellschaft ist jederzeit berechtigt, auf dem zu ihrer ausschliesslichen Benutzung vorbehaltenen Areale weitere Bauten und Anlagen herzustellen. Wenn es sich um Bauten und Anlagen auf dem zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Areale handelt, so hat über das Bedürfnis derselben eine Verständigung zwischen den beiden Verwaltungen stattzufinden. Können sich dieselben hierüber nicht einigen, so entscheidet der Schweizerische Bundesrat nach Vernehmlassung der Italienischen Regierung. Verlangt die Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen auf dem zu ihrem ausschliesslichen Gebrauche bestimmten Areale weitere Bauten und Anlagen, so hat sie hievon der Gotthardbahnhofverwaltung Kenntniß zu geben. Erhebt die letztere dagegen Einsprache und erfolgt keine Verständigung, so entscheidet auch hierüber der Schweizerische Bundesrat nach Anhörung der Italienischen Regierung.

Die Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen hat der Gotthardbahngesellschaft die Hälfte des zu 6% per Jahr berechneten Zinses desjenigen Kapitales, das jeweilen auf die gemeinschaftlichen Bahnhoftheile, und den gesamten zu 6% per Jahr berechneten Zins des Kapitales zu bezahlen, das für die ausschliesslich von den Oberitalienischen Bahnen benutzten Bahnhoftheile verwendet worden ist.

Die Gotthardbahngesellschaft besorgt den Unterhalt und die Erneuerung des Bahntörpers, der Gleise, der Gebäude und der mechanischen Einrichtungen im Bahnhof Chiasso und zwar auch in demjenigen Theile derselben, welcher der ausschliesslichen Benutzung der Oberitalienischen Bahnen überlassen ist. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der gemeinschaftlich benutzten Bahnhoftheile fallen auf Rechnung der gemeinschaftlichen Betriebsausgaben. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung derjenigen Bahnhoftheile, welche die Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen ausschliesslich benutzt, hat diese letztere der Gotthardbahngesellschaft zurückzuzahlen. In beiden Fällen sind in diesen Kosten die Prämien für Versicherung der Gebäude gegen Feuer- schaden inbegriffen.

Die Gotthardbahngesellschaft besorgt auch die Beschaffung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Feuer- versicherung derjenigen Mobilien, Geräthschaften und Vorräthe, welche für den gemeinschaftlichen Dienst benutzt werden. Die daherigen Kosten fallen auf Rechnung der gemeinschaftlichen Betriebsausgaben. Dagegen hat jede der beiden Verwaltungen für die Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung und Feuerversicherung der ausschliesslich für ihren Dienst bestimmten Mobilien, Geräthschaften und Vorräthe auf eigene Rechnung zu sorgen.

Die Lokomotiven, Wagen und Vorräthe sowie die Waaren und Gepäckstücke werden auf gemeinschaftliche Rechnung der beiden Verwaltungen gegen Feuerschaden und andere Unfälle, welche dieselben auf der internationalen Station erleiden könnten, versichert. Der Betrag der Versicherungssumme wird durch besondere Verständigung vereinbart. Die jährlichen Prämien fallen unter die gemeinschaftlichen Betriebsausgaben und die Entschädigungen werden den Verwaltungen im Verhältnisse des ermittelten Schadens zugeschieden.

Die Gotthardbahngesellschaft besorgt durch ihre Beamten und Bediensteten folgende gemeinschaftliche Verrichtungen für beide Verwaltungen: Die gesamte Bahnhofpolizei; die Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Beaufsichtigung, Bewachung und Bedienung der gemeinschaftlich benutzten Bahnhoftheile; die Abfertigung der Reisenden und des Gepäckes; die Erhebung der Taxen und Gebühren betreffend den Personen- und Gepäckdienst und die Aufstellung der daherigen Rechnungen; die zum Ein- und Ausladen der Güter erforderlichen Handarbeiten; die Empfangnahme, die Abfertigung und das Verstellen der Bahnzüge; den gesamten Rangierdienst; die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Wagen sowie das Schmieren derselben; die Lieferung des Wassers für den Bedarf des Bahnhofes und der Lokomotiven; den Signaldienst für die Ein- und Ausfahrt der Züge und für den ganzen Rangierdienst im Bahnhof Chiasso.

Von jeder der beiden Verwaltungen werden durch eigene Beamte und Bedienstete folgende Verrichtungen gesondert besorgt: die Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Beaufsichtigung, Bewachung und Bedienung der

gesondert benützten Bahnhoftheile, und für die eigene Bahn: die Abfertigung der Eilgüter und der gewöhnlichen Güter; die Verzollung der Güter; die kontraktorische Uebergabe des Gepäckes und der Güter; die kontraktorische Uebergabe der Wagen; der gesamte Maschinendienst; die Bedienung der Wasserstationen; der Telegraphendienst.

Die Verzollung der Güter für deren Ausgang aus der Schweiz und deren Eingang in die Schweiz wird von der Gotthardbahnverwaltung besorgt, wogegen der Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen die Verzollung der Güter für deren Ausgang aus Italien und deren Eingang in Italien obliegt. Jede Verwaltung ist berechtigt, die Gebühren und Provisionen für die zum Zwecke der Zollbehandlung erforderlichen Manipulationen zu erheben. Diese Taxen dürfen aber nicht höher sein als diejenigen, welche die gleiche Verwaltung auf andern internationalen Stationen erhebt.

Die Gotthardbahnverwaltung hat die Aufsicht über den gesamten Betrieb der internationalen Station und es steht ihr die Disziplinargewalt über das zur Ausübung des äußern Dienstes verwendete Personal ausschließlich zu.

Die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen kann einen oder mehrere mit der Vertretung ihrer Interessen betraute Beamte, sowie das für ihren Sonderdienst erforderliche Personal in Chiasso stationiren. Die Beamten und Bediensteten der Oberitalienischen Bahnen mit Inbegriff des Maschinen- und Zugspersonales sind indessen, so lange sie sich auf dem Bahnhofe Chiasso befinden, hinsichtlich der Bahnhofordnung und des äußern Dienstes dem Bahnhofvorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter unterstellt und haben seinen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Wenn auf der internationalen Station in Folge Verschuldens der von der Gotthardbahn angestellten Beamten und Bediensteten irgend welcher Schaden für die Oberitalienischen Bahnen entstehen sollte, so stehen der Verwaltung dieser letztern gegenüber dem fehlbaren Personale die nämlichen Rechte zu, wie sie der Gotthardbahn zukämen, wenn der Schaden ihr verursacht worden wäre. Die gleiche Berechtigung steht hinwieder auch der Verwaltung der Gotthardbahn zu, wenn ihr durch Verschulden von Beamten oder Bediensteten der Oberitalienischen Bahnen Schaden verursacht werden sollte. Eine gegenseitige Haftpflicht der beiden Bahnen findet daher in derartigen Fällen nicht statt.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben der internationalen Station umfassen: die zu 6 % berechneten Zinsen des jeweilen auf die gemeinschaftlich benützten Bahnhoftheile verwendeten Baukapitales; die Ausgaben für den Unterhalt, die Erneuerung und die Feuerversicherung dieser Bahnhoftheile; die Ausgaben für die Beschaffung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Feuerversicherung der Mobilien, Geräthschaften und Vorräthe, welche für den gemeinschaftlichen Dienst bestimmt sind; die Gehalte und Löhne des Personales des gemeinschaftlichen Dienstes; die Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der gemeinschaftlich benützten Bahnhoftheile; die Ausgaben für das Ein- und Ausladen der Güter; die Ausgaben für den gesamten Rangierdienst; die Prämien für die gemeinschaftliche Versicherung; alle andern Ausgaben, welche den gemeinschaftlichen Dienst betreffen. Alle Ausgaben, welche durch den gesonderten Dienst einer jeden Verwaltung verursacht werden, sind von der betreffenden Verwaltung selbst zu tragen.

Der Erlös von allfällig vermietheten oder verpachteten Theilen des gemeinschaftlich benützten Bahnhofes sowie andere indirekte Einnahmen des gemeinsamen Dienstes werden von den gemeinschaftlichen Ausgaben in Abzug gebracht.

Die Abrechnung über die gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen wird am Ende jeden Monats von der Verwaltung der Gotthardbahn festgestellt und der Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen zur Annahme vorgelegt. Der Überschuss der Ausgaben wird von jeder Verwaltung zur Hälfte getragen.

Die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen hat derjenigen der Gotthardbahn im Weitern zu vergüten: den zu 6 % berechneten Zins des jeweilen auf den von den Oberitalienischen Bahnen ausschließlich benützten Theil des Bahnhofes verwendeten Baukapitales; die Ausgaben für den Unterhalt und die Erneuerung dieses Bahnhofstheiles.

Die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen wird jeweilen im Laufe des Monates, welcher auf denjenigen folgt, über welchen Rechnung gestellt wird, der Gotthardbahngesellschaft den festgestellten Betrag ihres Guthabens in Gold oder Silber bezahlen.

Abgesehen von der diesem Vertrage zu Grunde liegenden Vorschrift des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. Dezember 1873, gemäß welcher der Bahnhof Chiasso als eine internationale Station erklärt ist, können alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages einer Revision unterstellt werden. Jeder vertragsschließende Theil ist berechtigt, unter sechsmonatlicher Voranzeige eine Revision zu verlangen. In Ermangelung einer Verständigung unter den beiden Verwaltungen werden die Regierungen der Schweiz und Italiens die Bedingungen des gemeinsamen Betriebes festsetzen.

Gleichzeitig wurde zwischen den beiden Verwaltungen unter Genehmigung der kompetenten Behörden ein Vertrag betreffend den Uebergang von Wagen auf der internationalen Station Chiasso abgeschlossen, durch welchen sie sich verpflichten, sowohl die eigenen Personen- und Güterwagen als auch die Wagen derjenigen Bahnverwaltungen, welche den Uebergang gestatten, unter nachfolgenden Bedingungen auf die beidseitigen Linien übergehen zu lassen.

Der Uebergang von Personenwagen wird stattfinden, wenn sich die beiden Verwaltungen einigen, bei bestimmten Zügen direkte Personenwagen durchgehen zu lassen, wenn eine Verwaltung der andern in Folge Verständigung mit Personenwagen Aushilfe leistet, wenn Gesellschaften oder einzelne Reisende den Uebergang von Personenwagen (Salon-, Krankenwagen *rc.*) nachsuchen und die tarifmäßigen Taxen dafür bezahlen.

Der Uebergang von Gepäckwagen soll bis auf Weiteres unterbleiben. Die Personenwagen der Gotthardbahn dürfen das Rez der Oberitalienischen Bahnen nicht überschreiten.

Für die Benützung der in Chiasso übergehenden Personen- und Güterwagen gelten die Bestimmungen des jeweilen in Kraft bestehenden Regulativen für die gegenseitige Wagenbenützung im Deutsch-Italienischen Verbande. Dabei wird indessen bestimmt, daß beide Verwaltungen auch im Falle eines Brandschadens für die übernommenen Wagen haften.

Die Ausgleichung der aus der Wagenabrechnung sich ergebenden Saldi hat in Gold oder Silber zu erfolgen.

Nachdem sich, wie wir in unserm letzten Geschäftsberichte herborgehoben haben, der Staatsrath, beziehungsweise der Große Rath des Kantons Tessin durch Vertrag vom 15. Dezember 1875 für jetzt und für die Zukunft dem Entscheide des Bundesrathes, daß der Kanton Tessin nicht berechtigt sei, die kantonale Verbrauchssteuer auf den für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien zu erheben, unterworfen hatte, haben wir mit dem Staatsrath von Tessin ein Reglement vereinbart, das die Formalitäten vorschreibt, welche für die Durchführung der Befreiung der bezeichneten Materialien von der Tessinischen Verbrauchssteuer zu beobachten sind.